



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 01.04.2021

Jahrgang/Nummer L/21

---

### Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Sonderamtsblatt

31-5300.2

#### **Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen**

**vom 1. April 2021, Az. 31-5300.2**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBI Nr. 171), die durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBI Nr. 224) ergänzt worden ist, und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

#### **Bekanntmachung:**

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Kitzingen der maßgebliche Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wurde (Stand lt. RKI am 01.04.2021: 141,5).

Maßgebend für diesen Sachverhalt sind die Zahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) nach § 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG.

Hinweis auf die sich daraus ab 5. April 2021 ergebenden Rechtsfolgen:

- I. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV sind Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder **geschlossen**. Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.
- II. Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt für den betreffenden Landkreis jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags. Diese Regelungen gelten damit bis zum 11.04.2021 (§ 18 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).

Im Hinblick auf die herannahenden Osterfeiertage, insbesondere den Karfreitag als gesetzlichen Feiertag, sind die Vorschriften so auszulegen, dass jeweils der letzte reguläre Arbeitstag der Woche maßgeblich ist. Dies ist in der Regel ein Freitag. Um dem Sinn und Zweck der Regelung, eine bessere Planbarkeit und Voraussehbarkeit für sämtliche Betroffenen herzustellen, gerecht zu werden, ist eine Entscheidung und Bekanntmachung auf Basis der Daten des letzten Arbeitstages einer Woche für die Folgewoche angezeigt und sachgerecht. Im konkreten Fall ist das in dieser Woche der Gründonnerstag (vgl. E-Mail des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 26.03.2021).

Kitzingen, 01.04.2021

Tamara Bischof  
Landrätin